



Regierung von Oberbayern · 80534 München

Postzustellungsauftrag
KSI GmbH & Co. KG
Friedberger Str. 43
86161 Augsburg

| | | | |
|---|---|---|--|
| Bearbeitet von Stefan Possart | Telefon/Fax +49 89 2176-2152 / 402152 | Zimmer 2304 | E-Mail Stefan.Possart@reg-ob.bayern.de |
| Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom Mai 2021 | Unser Geschäftszeichen 23.2-3547-K-89 | München, 14.07.2021 |

**Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co.
KG in Augsburg
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG**

Anlagen: 1 Satz neu einzufügende Planunterlagen 1.1a, 4.1a, 4.2a, 5.1a, 5.2a,
6.1a und 7.1a (1 Heftung)
Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Änderungs-**
Planfeststellungsbeschluss:

I. Der durch Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2019 festgestellte Plan der KSI GmbH & Co. KG für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in ihrer Betriebswerkstatt in Augsburg wird auf deren Antrag hinsichtlich des Einbaus einer stationären Unterflurradsatzdrehmaschine um folgende neue Unterlagen ergänzt:

- 1.1a Erläuterungsbericht stationäre Unterflurradsatzdrehmaschine**
- 4.1a Lageplan Planung stationäre Unterflurradsatzdrehmaschine M 1: 500**
- 4.2a Lageplan mit Nummern des Bauwerksverzeichnis M 1: 500**
- 5.1a Grundriss Unterflurradsatzdrehmaschine M 1: 50**
- 5.2a Schnitt Unterflurradsatzdrehmaschine M 1: 50**

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 89 2176-0

Telefax
+49 89 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet
www.regierung.oberbayern.de



6.1a Bauwerksverzeichnis Ergänzung

7.1a Schallschutztechnische Fachstellungnahme zur stationären Unterflurradsatzdrehmaschine

II. Es werden folgende weitere Nebenbestimmungen eingefügt:

II.2.12 Nach Fertigstellung der stationären Unterflurradsatzdrehmaschine darf diese erst in Betrieb genommen werden, nachdem der Bereich der Maschine, die Maschine selbst und das Hallentor einer Sonderprüfung durch die Landeseisenbahnaufsicht der Regierung von Oberbayern unterzogen wurde.

II.6.8 Beim Bau und Betrieb der stationären Unterflurradsatzdrehmaschine sind die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

II.7.5 Die stationäre Unterflurradsatzdrehmaschine darf erst in Betrieb gehen, nachdem ihr betriebssicherer Zustand gemäß § 4 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bescheinigt wurde. Der Nachweis der Prüfung ist am Betriebsort zur Einsichtnahme durch die Regierung von Schwaben, Gewerbeaufsichtsamt, vorzuhalten.

II.7.6 Beim Betrieb der stationären Unterflurradsatzdrehmaschine etwa entstehende gesundheitsschädliche Gase, Dämpfe und Stäube müssen an den Entstehungsstellen so abgesaugt werden, dass ihre Konzentration so gering wie möglich ist. §§ 3a und 4 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie Anhang I Nr. 2.3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind zu beachten. Die maximalen Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen nicht überschritten werden.

III. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2019 unter II. und III. verfügten Nebenbestimmungen und sonstigen Regelungen gelten im Übrigen unverändert weiter.

IV. Die KSI GmbH & Co. KG hat die Kosten des Änderungsverfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühren für diesen Beschluss wird auf 500,- € festgesetzt. Die von der KSI GmbH & Co. KG zu tragenden Auslagen für Postzustellungen werden auf 2,76 € festgesetzt. Somit belaufen sich die Kosten insgesamt auf 502,76 €.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. Art. 76 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 23 b

Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk).

B. Verfahren

1. Die KSI GmbH & Co. KG, Friedberger Str. 43, 86161 Augsburg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom Mai 2021, eingegangen am 25.05.2021, den mit Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2019 festgestellten Plan für den im Bau befindlichen Anbau einer Fahrzeughalle 3 in ihrer Betriebswerkstatt in Augsburg zu ändern. Gegenstand des Änderungsantrags war der Einbau einer stationären Unterflurradsatzdrehmaschine auf dem Gleis 10 Bw Süd anstelle der bisher vorgesehenen mobilen Radsatzdrehmaschine für das Abdrehen und Reprofilieren unrunder Räder und Radsätze von Schienenfahrzeugen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Änderungsantrag als Träger öffentlicher Belange die Stadt Augsburg, das Gewerbeaufsichtsamt der Regierung von Schwaben und die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht. Sämtliche beteiligten Träger öffentlicher Belange gaben innerhalb der gesetzten Frist ihre Stellungnahme ab.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Vorgriff auf den Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2019 hat die Regierung von Oberbayern am 06.09.2019 entschieden, dass auf eine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Einwirkungen der Inhalte des Änderungsantrags hinsichtlich des Einbaus einer stationären Unterflurradsatzdrehmaschine auf umweltrelevante Gesichtspunkte liegen nicht vor, so dass ihre umweltrelevanten Auswirkungen der Feststellung der Pläne nicht entgegenstehen. Auf die Bekanntmachung vom 06.09.2019 und die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 27.09.2019 wird im Übrigen Bezug genommen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Dies ist hier der Fall.

Auf den für das Gesamtvorhaben ergangenen Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 27.09.2019 wird insoweit verwiesen.

Auch die für den gegenständlichen Änderungsantrag von der Antragstellerin dargelegte Begründung ist schlüssig und wurde durch die Anhörung der Träger öffentlicher Belange bestätigt. Die stationäre Variante der Unterflurradsatzdrehmaschine erlaubt Verbesserungen im Betriebskonzept der Antragstellerin.

Bei der vorliegenden Planänderung handelt es sich angesichts ihres geringen Umfangs und ihrer unwesentlichen Auswirkungen auf öffentliche und private Belange um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne des Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG.

E. Auswirkungen der Planänderung, Berücksichtigung öffentlicher und privater Belange

1. Grundstücke

Geänderte Auswirkungen auf Grundstücke Dritter ergeben sich durch die Planänderung nicht.

2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Planung bei Einhaltung der neu hinzugefügten Nebenbestimmung II.2.12 keine Einwände.

3. Naturschutz; Artenschutz

Auch hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine geänderten Auswirkungen.

4. Immissionsschutz

Die Antragstellerin hat dem Änderungsantrag ein Schallgutachten eines Fachbüros, planfestgestellte Unterlage 7.1a, beigelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass auch bei Einbau der stationären Unterflurradsatzdrehmaschine die reduzierten zulässigen Immissionsrichtwerte in der Nachbarschaft gemäß Nebenbestimmung II.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 27.09.2019 an allen Immissionsorten eingehalten werden. Die Feststellungen des Gutachtens sind, wie auch die Fachstellenanhörung ergeben hat, in sich schlüssig und überzeugend.

5. Bodenschutz

Hinsichtlich des Bodenschutzes ergeben sich durch die Planänderung keine geänderten Auswirkungen.

6. Wasserrecht

Aus wasserrechtlicher Sicht ist die Nebenbestimmung II.6.8 neu einzufügen.

In den Antragsunterlagen ist kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen explizit angegeben; es ist aber von einem der Branche entsprechenden Umgang mit solchen Stoffen auszugehen.

Die stationäre Unterflurradsatzdrehanlage erfüllt den Anlagenbegriff der AwSV.

Gemäß § 2 Abs. 9 AwSV sind solche Anlagen selbständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes

Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Bei einer Werkzeugmaschine, und somit auch bei einer Unterflurraddrehmaschine handelt es sich erfahrungsgemäß um eine sogenannte Anlage zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen, etwa Kühlschmierstoff, Hydraulik- und Maschinenöle im Sinne der AwSV.

In der Regel werden diese wassergefährdenden Stoffe - Maschinenöle, Frischöle, Altöle und gebrauchtes Kühlwasser - vor Ort auch gelagert.

Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen müssen gemäß § 62 Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Das Gleiche gilt für Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen.

Laut § 62 Abs. 2 WHG dürfen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens nach § 18 AEG besteht keine formale Anzeigepflicht gemäß § 40 Abs. 1 AwSV für prüfpflichtige Anlagen nach § 46 Abs. 2 AwSV, vgl. § 40 Abs. 3 AwSV; es müssen jedoch alle materiellen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden.

Neue Auffangräume aus Beton bei vorgeschriebenem Rückhaltevolumen erfordern in der Regel ein Sachverständigengutachten, das deren ordnungsgemäße Ausführung gemäß den Vorgaben der „Stahlbetonbaurichtlinie für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ bestätigt, vgl. Nr. 5 der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 786 – Ausführung von Dichtflächen, herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA). Für bestehende Anlagen gelten die Regelungen der Nr. 9 der TRwS 786. Beschichtungen von Auffangräumen benötigen in der Regel ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis, Auffangwannen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, § 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 18 Abs. 2 Satz 2 AwSV. Auffangräume dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, § 18 Abs. 2 Satz 1 AwSV.

Das Rückhaltevolumen von Rückhalteeinrichtungen bei Anlagen zum Lagern, etwa Lagertanks, Herstellen, Behandeln oder Verwenden - etwa Spannungszentren, Hydraulikanlagen - wassergefährdender Stoffe muss dem Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen, welches bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann, § 18 Abs. 3 AwSV.

Anlagen müssen so geplant, errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden, § 20 AwSV.

Gemäß der Fachbetriebspflicht nach § 45 AwSV dürfen bestimmte Anlagen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden. Hierzu gehören unter anderem unterirdische Anlagen aller Gefährdungsstufen sowie oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D. Unterirdische Anlagen aller Gefährdungsstufen, insbesondere in Bauteilen eingebaute Anlagenteile, und oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen C und D, etwa Kühlschmieremulsions-

oder Altöltank größer als 1.000 l sind vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und wiederkehrend alle fünf Jahre und bei Stilllegung von einem zugelassenen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Darüber hinaus besteht die Pflicht zur Inbetriebnahmeprüfung auch für oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe B, etwa Altöltanks größer als 220 l und Frischöltanks größer als 1.000 l, vgl. § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV. Sind in Anlagenteilezulassungen kürzere Prüfintervalle und / oder zusätzliche Prüfungen vorgesehen, so gelten diese entsprechend.

Der Sachverständige hat der zuständigen Behörde über das Ergebnis jeder von ihm durchgeführten Prüfung nach § 46 AwSV innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung einen Prüfbericht vorzulegen, § 47 Abs. 2 AwSV.

7. Brandschutz; Arbeitsschutz

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen bei Einhaltung der neu eingefügten Nebenbestimmungen II.7.5 und II.7.6 keine Bedenken gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass für die neu geschaffenen und geänderten Arbeitsbereiche und Anlagenteile eine Gefährdungsbeurteilung gem. §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu erstellen ist. Dabei sind die Belange der GefStoffV, der ArbStättV und der BetrSichV einzubeziehen. Die sich ergebenden Schutzmaßnahmen sind umzusetzen. Die Anlage ist gem. § 14 Abs. 2 BetrSichV wiederkehrend prüfen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des ArbSchG, der BetrSichV, der ArbStättV und der GefStoffV sind beim Betrieb der Anlage einzuhalten.

8. Gesamtergebnis

Nach Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander kann die beantragte Planänderung antragsgemäß verbeschieden werden.

F. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 KG i. V. m. Tarif-Nr.

5.II.1/1.10.4.3 der Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KVz).

Die Auslagen werden auf Grund von Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben.

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Possart
Regierungsdirektor